

Tyrannen zu vertreiben (Ranke I, 80). Geraume Zeit hindurch meinte man, ein Cardinalnepot dürfe an dem päpstlichen Hofe nicht fehlen (Döllinger 528). Man sah gar nichts darin, daß ein Papst seine Familie emporbringe; eher würde man es ihm verdacht haben, wenn er es nicht gethan hätte. Lorenzo de' Medici drückte es Innocenz VIII. gegenüber freimüthig und rücksichtslos aus (1489), der Nepotismus gehöre zum Papstthum, und andere Päpste hätten nicht so lange Ehrbarkeit und Zurückhaltung darin bewiesen wie er. Der Papst sei jetzt nicht bloß entschuldigt, sondern man könnte dieses ehrbare Betragen vielleicht noch tadeln und anders erklären; ein Papst bedeute nur so viel, wie er wolle, und könne nur das sein eigen nennen, was er den Seinigen gebe (Ranke I, 80; Reumont III, 1, 264. 498). Meinte der Eine, der Anstand erfordere es, die Nepoten nicht in niedrigen Verhältnissen zu lassen, so fügte der Andere noch dazu, es sei noch besser, wenn der Papst sich der Verwandten annähme, aber sie in Schranken halte (Ranke III, 35). Als Alexander VII. im Consistorium 1656 die Cardinäle fragte, ob es ihnen gut scheine, wenn er sich seiner Verwandten bediene zu den Angelegenheiten des heiligen Stuhles, erhob sich kein Widerspruch. Der Jesuit Luti (Wessenberg IV, 342, Anm. 1 macht daraus gleich „die Jesuiten“) soll ihn gar unter einer Todsünde für verpflichtet erklärt haben, seine Nepoten zu berufen, da die fremden Minister zu diesem am meisten Vertrauen hätten, der Papst selbst, von ihnen über Alles besser unterrichtet, leichter sein Amt führe (Ranke a. a. O.). Die Stadt Fermo wahrte sich bis 1669 als Vorrecht, daß ein Verwandter des Papstes die Statthaltertschaft führe (Döllinger 531). Gegenüber diesen vereinzelt Stimmen sind aber zahlreich die Klagen der kirchlichen Schriftsteller und die Versuche der Cardinäle und der Päpste selbst, unter anderen auch diesen Mißbrauch abzustellen. Der hl. Thomas von Aquin stellt als Grundsatz auf, es liege, wenn ein weniger Würdiger erhoben werde, die Sünde des Ansehens der Person bei der Verwaltung eines geistlichen Gutes vor, weil der Prälat darüber nicht als Herr nach Willkür verfügen könne; seien aber die Verwandten gleich würdig wie Andere, so könne der Prälat sie erheben, weil sie mehr hervorragen, und weil er ihnen mehr vertrauen könne, daß sie einmüthig mit ihm das geistliche Amt verwalten. Doch wäre es auch dann als Aergerniß zu unterlassen, wenn Andere sich das zum Beispiele nähmen, Kirchengut an Verwandte auch ohne Würdigkeit zu geben (Summa 2, 2, q. 68, 2 ad 1).

Diese Stelle hat schon Sfondrati angezogen (J. Civiltà cattol. ser. VII [1868], II, 655, n. 3). So sagt auch Alvarus Pelagius (De planctu ecclesiae II, c. 20, fol. 53*) von den Bischöfen: wenn ein Verwandter würdig sei, so seien sie in der That verpflichtet, ihn eher als einen Fremden zu erheben, und auch Platina will die Erhebung von Verwandten nicht tadeln, wenn sie würdig sind

(ed. Colon. 1598, 261). Der Papst, verlangt Alvarus Pelagius in Uebereinstimmung mit dem hl. Bernhard (De consid. 4, 4 [Migne, PP. lat. CLXXXII, 780]), möge für seine Umgebung, besonders zu den höchsten Stellen, nur Männer von Weisheit nehmen, die ein Muster aller Tugend seien, nicht solche, die ihm verwandt seien, sondern die Alles zurüktweisen wollten, und er möge sich hüten, Sion, die Kirche, an Fleisch und Blut (in sanguinibus) zu lassen, möge nicht anderen Prälaten ein Beispiel geben, ihre jungen Nessen (nepotulos), Knaben und Kinder zu erheben. Er ist erstaunt darüber, daß viele Päpste reiche junge Nessen und andere verwandte Cleriker nicht bloß zu den höchsten und reichsten Prälaturen, sondern auch zu Cardinälen erheben und Unwissenden und Unwürdigen und Säuglingen, die sich selbst nicht leiten könnten, die ganze Welt übergäben, daß sie ihren weltlichen Verwandten Baronien und Fürstenthümer kauften und Schaaren Soldaten als Begleitung mitgäben, daß diese sich Gräfinnen und Herzoginnen zur Ehe aussuchten, in Prunkgewändern einhergingen, in Palästen wohnten und das feinste Weizenbrod und Honig verschmähten. Gewisse Cardinäle und viele Prälaten folgten schon diesem Beispiele. Er mahnt den Papst mit den vielen Stellen des Decrets und der Kirche, sich zu hüten, Kirchengut zu entfremden, da er nicht Eigenthümer, sondern Verwalter desselben sei, und weist ihn darauf hin, was er selbst weiß, daß kein Mensch in der ganzen Welt in so großer Gefahr stehe wegen der schweren allgemeinen Verantwortung als Statthalter Christi (vgl. Luther, Sendschreiben an Papst Leo X. [Sämmtliche Werke, herausg. von Arnischcr LII, Frankfurt und Erlangen 1853, 44 ff.]; S. Bernardus, De consid. 1, 1 [Migne l. c. 727]; 4, 7 [Migne 787]; Ballarmin bei Laammer 369). Eine großartige Apostrophe an die Kirche, schließt dieses Capitel (l. 2. c. 15) des Buches eines Mannes, welcher dem Papste Johannes XXII. selbst so nahe steht, mit der beliebten allgemeinen Klage über die Verweltlichung der Curie, wo Päpste Geld aufhäufen ohne Maß, ihre Verwandten erheben und bereichern und ihre Freunde ehren, Andere aber zertreten, und mit dem Hinweis auf die alte beste Zeit der Kirche.

Schon vor Alvarus hatte Cardinal Orsini in seinem Briefe an Philipp den Schönen nach dem Tode Clemens' V. zwischen dem 20. April und 29. November 1314 sich sehr scharf über den Nepotismus dieses Papstes ausgesprochen (Baluzius, Vitae II, 289—293). In der dritten Periode des Nepotismus gegen die Wahlcapitulationen im Conclave jedenfalls auch die deutliche Absicht der Cardinäle, den Nepotismus der Päpste zu beschränken oder zu beseitigen, und sie finden sich immer, wenn gerade ein besonders dem Nepotismus geneigter Papst gestorben war. Das fünfte Lateranconcil verbot die Ausstattung selbst armer und würdiger Verwandten mit vielen Pfünden und ihre Bereicherung mit kirchlichen Ein-